

Infopapier: Pflegezeit

Stand: 10/2022

In den letzten Jahren haben sich die Möglichkeiten sogenannte **Pflegezeit** in Anspruch zu nehmen deutlich erhöht. Es ist jedoch nicht immer ganz einfach, die richtige Lösung für die individuelle Situation der Lehrkraft und der zu pflegenden, nahen Angehörigen zu finden.

Übrigens: wissen Sie, wer alles zum Kreis der „pflegebedürftigen, nahen Angehörigen“ zählt?

Je nach **Situation** (Vollzeitpflege, Teilzeitpflege, Kurzzeitpflege oder vorübergehende Pflege) und **pflegebedürftiger** Person (Kleinkinder, Jugendliche, Erwachsene oder Palliativ) gibt es viele verschiedene Möglichkeiten oder Konstellationen. Dabei sind Höchstgrenzen und Antragsfristen genauso zu berücksichtigen wie finanzielle Absicherungen, Beihilfe u.v.m.

Sie können **Pflegezeit** für maximal 24 Monate je pflegebedürftigem Angehörigen in Anspruch nehmen, allerdings nur in Verbindung mit mind. 25% Teilzeitbeschäftigung. Bei voller Beurlaubung sind maximal 6 Monate möglich. Die Zeit reicht nicht aus? Sie möchten weiterhin arbeiten, aber sind aufgrund der Pflege nur eingeschränkt am Vormittag verfügbar? Dann sollten Sie einen Antrag auf **familiengerechte Arbeitszeit** nach § 29 Chancengleichheitsgesetz stellen.

Vielleicht muss es aber auch schnell gehen, weil die **Pflegesituation unvorhergesehen** aufgetreten ist. Dann besteht die Möglichkeit auch kurzfristig nach § 29 AzUVO freigestellt zu werden, ggf. auch mehrmals. Oder haben Sie ein chronisch **krankes Kind**, welches dauerhaft Pflegeunterstützung benötigt? Hier empfiehlt sich meistens die volle Ausschöpfung der Elternzeit, bevor Sie überhaupt über Pflegezeit nachdenken. Warum verraten wir Ihnen gerne im persönlichen Beratungsgespräch.

In unserem **BLV Spezial Mutterschutz-Elternzeit-Pflegezeit** informieren wir über eine Vielzahl von Möglichkeiten.

Akut auftretende Pflegesituationen, Pflegezeit u.v.m.

Schauen Sie einfach im Mitgliederbereich vorbei.



Akut auftretende Pflegesituationen

- Unvorhergesehene, akute Pflegesituation liegen vor (§ 74 Abs. 1 LBG, §§ 2, 7 Abs. 3 PflegeZG)
- Kurzzeitige Befreiung vom Dienst bis zu zehn Arbeitstage ohne Genehmigung.
- Unverzügliche Mitteilung an die Schulleitung genügt.
- Neun Tage unter Belassung der Bezüge.
- Ein Nachweis der akuten Pflegesituation durch ärztliches Zeugnis kann erbracht werden.
- Kann in jeder auftretenden akuten Pflegesituation erneut in Anspruch genommen werden.

(Familien-)Pflegezeit (§ 74 LBG, PflegeZG, FPRZG)

Pflege in häuslicher Umgebung
Bei Minderjährigen auch in außerhäuslicher Umgebung (z. B. bei stationären Aufnahmestellen).

Folgende Möglichkeiten bestehen nach § 74 LBG in §§ 3 PflegeZG und FPRZG:

- Befreiung vom Dienst (§ 74 Abs. 2 LBG)

Beratung: Mehrwert für BLV-Mitglieder

Sie haben weitere Fragen zur Freistellung bei Pflege, Pflegebegutachtung, Schwerbehinderung, den Auswirkungen Ihre Pflegetätigkeit auf die Pension oder brauchen einfach mal jemand zum Austausch, der Erfahrung mit der Doppelbelastung hat?

Als BLV-Mitglied erhalten Sie ausführliche Informationen im Mitgliederbereich und jederzeit persönliche Beratung. Für individuelle Beratungen stehen Ihnen unsere Kolleginnen und Kollegen gerne zur Verfügung. Kontaktieren Sie uns über das [Kontaktformular](#) und lassen der zuständigen Kontaktperson direkt eine Nachricht zukommen. Auch in der [Fragenrubrik im Mitgliederbereich](#) können Sie eine Frage stellen oder vielleicht schon die passende Antwort finden.